

Der Bürgerantrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW vom 12.11.2017 ist in der Anlage abgedruckt.

Auf eine erste E-Mailanfrage der Antragstellerin vom 18.09.2017 an den Bürgermeister hinsichtlich einer Steuerbefreiung für den Besuchs- und Begleithund mit Hund hat die Verwaltung mit Schreiben vom 27.10.2017 beantwortet.

Es wurde bereits in diesem Schreiben zum Ausdruck gebracht, dass der ehrenamtliche Einsatz des Malteser Besuchs- und Begleithundendienstes in den Alten- und Pflegeheimen zu begrüßen und zu würdigen ist.

In der vorgenannten schriftlichen Antwort erging gleichzeitig der Hinweis, dass in § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinbach die Tatbestände für eine Befreiung von der Hundesteuer geregelt sind.

Eine Überprüfung der dort aufgeführten Möglichkeiten hatte bereits damals zum Ergebnis geführt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Hundesteuer für Hunde im Besuchs- und Begleithundendienst, auch bei weiter Auslegung, nicht gegeben sind. Mit Datum vom 12.11.2017 wird ein Antrag auf entsprechende Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinbach gestellt mit dem Ziel der Befreiung von der Hundesteuer für Besuchs- und Begleithunde.

In der Begründung des Antrages wird auf die bereits erlassenen Befreiungstatbestände für Rettungshunde in § 4 der Hundesteuersatzung hingewiesen. Hier wird auf Antrag für Rettungshunde eine Steuerbefreiung gewährt, die zum Auffinden vermisster oder verschütteter Personen eingesetzt werden und deren vorgesehene Leistungsprüfungen vor einem anerkannten Verein oder Verband abgelegt wurden. Diese Bescheinigung ist jährlich aktualisiert vorzulegen, um die Befreiung von der Hundesteuer gewähren zu können.

Weiterhin wird im Antrag ausgeführt, dass die beantragte Befreiung von der Hundesteuer für Besuchs- und Begleithunde zumindest aber gleichzustellen sei mit der in § 3 Abs. 3 der Hundesteuersatzung gewährten Steuerbefreiung für Hunde, die aus dem Tierheim „Tierschutz für den Rhein-Sieg-Kreis e.V.“ aus Troisdorf übernommen werden.

Bei einem entsprechenden Nachweis wird hier laut Satzung eine Steuerbefreiung befristet für ein Jahr gewährt.

Im Rheinbacher Stadtgebiet sind laut vorliegendem Antrag zurzeit 10 ehrenamtlich aktive Besuchshunde-Teams unterwegs, die mindestens 1-mal wöchentlich 1-2 Stunden oder auch in Kombination mit monatlichen Gruppenterminen in Seniorenheimen in den Seniorenheimen unterwegs sind.

Für die Ausbildung zum Besuchs- und Begleithund (auch zum Besuchs- und Streichelhund oder Besuchs- und Schulhund) bieten verschiedene Hundeschulen im Umland 4-6 tägige Kurse an, die inhaltlich ähnlich angelegt sind, aber keinen einheitlichen Prüfungsstandard erkennen lassen.

Zudem sind die angebotenen Ausbildungen sowie die Bezeichnung der erworbenen Abschlüsse nach Recherche offenbar nicht einheitlich geregelt. Die Aufzählung der angebotenen Ausbildungen für Hund und Halter gehen derzeit vom Besuchs- und Begleithund über Streichelhund bis hin zum Schulhund.

Nach dem jetzigen Erkenntnisstand gibt es für die hier beantragte Befreiung von der Hundesteuer für geeignete Hunde, die im sozialen Bereich eingesetzt werden, keine steuerliche Erlassgrundlage.

Der Vergleich der Satzungen der umliegenden Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis sowie mit den Satzungen der Städte Bonn oder Köln führte zu dem Ergebnis, dass dort für Hunde im Besuchs- und Begleitdienst oder in ähnlicher Funktion das Thema Steuerbefreiung keine Erwähnung findet. Auch die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW gibt hierzu keinerlei Hinweise.

Rheinbach, den 24.01.2018

Stefan Raetz
Bürgermeister

Walter Kohlosser
Kämmerer